

XXII. GP.-NR 273/AB 2003 -05- 26 zu 145/J

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates Parlament 1010 Wien

Wien, am 20. Mai 2003

GZ 30.004/25-IV/16/03

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger Mag. Haupt gerichtete parlamentarische Anfrage Nr. 145/J der Abgeordneten Mag. Ulli Sima und GenossInnen **ergänzend** wie folgt:

## Frage 9:

In der angeführten Tabelle ist die Anzahl der Kontrollen auf Rückverfolgbarkeit von frischem Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen aufgelistet.

Jahr	Summe Kontrollen
2000	1.642
2001	2.081
2002	2.140
2003	Vom Niveau der Vorjahre ist auszugehen

<u>Tabelle 1: Anzahl der durchgeführten Kontrollen bei der freiwilligen Etikettie-</u>
<u>rung</u>

Weiters werden die für die obligatorische Rindfleisch-Kennzeichnung zuständigen Behörden von der AMA informiert, wenn im Zuge von Kontrollen Feststellungen im Rahmen der obligatorischen Kennzeichnung getroffen werden.

Die Anzahl der Kontrollen und Beanstandungen im Zuständigkeitsbereich des Landeshauptmannes ist in den jährlich vorzulegenden Berichten derzeit nicht einzeln erfasst. Diese Kontrollen werden meistens zusammen mit anderen betriebsrelevanten Kontrollen (Fleischuntersuchungsgesetz, Lebensmittelgesetz) des Landeshauptmannes durchgeführt.

## Frage 10:

In der angeführten Tabelle ist die Anzahl der Beanstandungen aufgelistet.

	Jahr	Summe	davon geringfügig gem.
		Stufe 1 bzw. 2	
	2000	207	181
	2001	906	784
	2002	740	589

Tabelle 2: Anzahl der Beanstandungen im System "bos"

## Frage 11:

Damit die Einforderung von Korrekturmaßnahmen bei den Lizenznehmern möglichst einheitlich erfolgt, wurde ein Sanktionskatalog ausgearbeitet, der vier Abweichungsstufen vorsieht – von geringfügig formalen Abweichungen bis zu schwerwiegenden vorsätzlichen Systemverletzungen bzw. Kontrollverweigerungen.

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen im Rahmen der freiwilligen Etikettierungssysteme hat je nach Sanktionsstufe unterschiedliche Konsequenzen zur Folge:

<u>Stufe 1</u>: Bei bloß geringfügig formalen Abweichungen (z.B. Schlampigkeitsfehler) erfolgt eine Vorgabe von Korrekturmaßnahmen.

<u>Stufe 2:</u> Bei sonstigen formalen Abweichungen (z. B. fehlerhaftes Aufzeichnungswesen, Wiederholungsfälle von Unregelmäßigkeiten gemäß Sanktionsstufe 1) erfolgt eine Vorgabe von Korrekturmaßnahmen sowie eine kostenpflichtige Nachkontrolle.

<u>Stufe 3:</u> Bei grundlegenden materiellen Abweichungen (z.B. wesentliche Aufzeichnungen fehlen bzw. sind grob mangelhaft, Verhinderung der ordnungsgemäßen Kontrolltätigkeit oder Wiederholungsfälle von Unregelmäßigkeiten gem. Sanktionsstufe 2) erfolgt eine Vorgabe von Korrekturmaßnahmen unter Fristsetzung. Der verursachte Aufwand bzw. die Kosten von erforderlichen Nachkontrollen sind vom Lizenznehmer zu tragen. Zusätzlich kann eine Konventionalstrafe von bis zu EURO 7.500, -- verhängt werden, welche sich auch an der wirtschaftlichen Bedeutung des Betriebes orientiert.

Stufe 4: Bei schwerwiegenden Verstößen (z.B. bei vorsätzlicher Falschkennzeichnung, Dokumentenfälschung, Wiederholungsfälle von Unregelmäßigkeiten gemäß Sanktionsstufe 3) oder bei Verweigerung der Kontrolle besteht die Möglichkeit des Lizenzentzugs. Der verursachte Aufwand bzw. die Kosten von erforderlichen Nachkontrollen sind vom Lizenznehmer zu tragen. Zusätzlich kann eine Konventionalstrafe von bis zu EURO 7.500,-- verhängt werden, welche sich auch an der wirtschaftlichen Bedeutung des Betriebes orientiert.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass dadurch ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess bei den Marktbeteiligten zu verzeichnen ist.

Die Konsequenzen bei Beanstandungen erstrecken sich im Bereich der Möglichkeiten nach dem Lebensmittelgesetz und reichen von Ermahnungen bei geringfügigen Abweichungen, Nachkontrollen bis zur Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen.

Mit freundlichen Grüßen

Maria fares- fallal